

Arbeitskreis der Innenarchitekten  
Bielefelder Strasse 54

4930 Detmold  
05231 / 22524



An den  
Abgeordneten  
Herrn Trabalsky

Ständehaus  
4000 Düsseldorf

Betr.: Bauvorlageberechtigung für Innenarchitekten in NRW

Sehr geehrte Damen und Herren ,

Detmold, 21.3.1987

die Änderung des §65 Abs.3 BauO NW steht unmittelbar bevor. Dem Landtag liegt der Bericht der Kommission "Erlangung der Bauvorlageberechtigung" vor. Leider kann der von der Kommission gemachte Vorschlag zur Änderung des §65 Abs.3 BauO NW nicht die Minimalforderung der Innenarchitekten Abdecken, denn im Kommissionsbericht auf Seite 12 steht als Empfehlung unter Punkt 2 : " Bauvorlageberechtigt ist, wer auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Innenarchitekt" zu führen berechtigt ist, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderung von Gebäuden."

Diese "Berufsaufgabe" ist 1969 unter vollkommen anderen Voraussetzungen im Architektengesetz beschrieben worden, entspricht aber in keiner Weise den heutigen Gegebenheiten (Vergleiche Kommissionsbericht Seite 11 ). So schliesst diese Definition beispielsweise einen Eingriff in die Fassade aus, eine Alltäglichkeit im Berufsleben des Innenarchitekten. Um also die Änderung des §65 sinnvoll zu machen, muss es heissen :

§65

(3) Bauvorlageberechtigt ist, wer

2. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Innenarchitekt" zu führen berechtigt ist, für die bauliche Änderung von Gebäuden .

Natürlich wäre unserer Meinung nach der Vorschlag der FH Lippe, wie er Kommissionsbericht auf Seite 11 zu lesen ist, eine der Ausbildung der Innenarchitekten angemessene Regelung, die als Einzige ein Zweitstudium völlig überflüssig machen würde :

§ 65 ( 3 )

Bauvorlageberechtigt ist, wer

2. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Innenarchitekt" zu führen berechtigt ist, für die Errichtung von Gebäuden, die das Stadtbild nicht im wesentlichen berühren, und für deren Errichtung keine weitere baukonstruktive Kenntnisse erforderlich sind.

Wir möchten Sie darum erneut bitten, sich diesen Vorschlag, der der Ausbildung der Innenarchitekten gerecht wird, erneut abzuwägen.

Das vorgeschlagene Zusatzstudium kann an der FH Lippe eingeführt werden. Die Notwendigkeit wäre zweifellos durch den Wegfall der uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung gegeben, denn entgegen der Auffassung des MSWV benötigen Innenarchitekten sowohl für Nutzungsänderungen wie auch für Umbauten im Inneren eines Gebäudes und Messestände eben doch eine Bauvorlageberechtigung. Berichte Betroffener weisen dies eindrucksvoll nach.

Mit freundlichen Grüßen

*P. Gagemann*  
Lagemann